

### Brieftauben.

561. Brieftauben finden namentlich in Festungen und zur Übermittlung von Ballonbeobachtungen Verwendung. Auf größeren Strecken beträgt die durchschnittliche Fluggeschwindigkeit höchstens 40 km in der Stunde.

### Kraftwagen, Krasträder, Fahrräder.

562. Personen-Kraftwagen sind den höheren Stäben zugeteilt. Außer zur Beförderung der Stäbe dienen sie zur Übermittlung wichtiger Meldungen und Befehle.

Ihr Verwendungsgebiet ist die feste Straße. Umwege auf einer solchen sind dem Befahren schlechter Wege vorzuziehen. Mit der sachgemäßen Verwendung der Kraftwagen ist ein Offizier des Stabes zu beauftragen.

Die Leistungsfähigkeit beträgt 30 bis 40 km in der Stunde. Rechtzeitiger Ersatz des Brennstoffs ist Vorbedingung.

563. Die mit ihren eigenen Krasträdern den Stäben zugeteilten Mannschaften sind lediglich als Eilboten zu verwenden.

Die Leistungsfähigkeit ist annähernd die der Personen-Kraftwagen.

564. Fahrräder dienen vor allem zur Übermittlung von Meldungen und Befehlen. Bei günstigem Wetter und auf guten Straßen leisten Radfahrer 30 bis 40 km in 2 Stunden. Starker Gegenwind, längere Steigung, Schlüpfrigkeit der Bahn können die Leistungsfähigkeit ganz in Frage stellen.

### Feldgendarmerie.

565. Feldgendarmerie-Kommandos sind dem großen Hauptquartier und den Armee-Oberkommandos, Feldgendarmerie-Trupps den Generalkommandos und Etappeninspektionen zugeteilt.

566. Die Aufgabe der Feldgendarmerie ist die Ausübung der Polizei bei dem Feldheer und auf den Etappenstraßen. Ihr Wirkungskreis liegt vornehmlich im Rücken des fechtenden Heeres.

Sie soll unberechtigtes Beitreiben sowie Plündern und Ausschreitungen aller Art verhindern und für das Freihalten der Straßen sorgen, Fuhrleute usw. überwachen, alle ohne Ausweis betroffenen Soldaten und Zivilpersonen, Nachzügler und dergl. festnehmen, Versprengte sammeln und der nächsten Truppe oder Behörde zuführen. Sie hat ferner Bahnhöfe, Wirtschaften, Magazine und öffentliche Gebäude unter Aufsicht zu nehmen, Telegraphen und Eisenbahnen vor Beschädigungen zu schützen, feindliche Bevölkerung im Zaume zu halten, ihre Entwaffnung zu vollziehen, Spionieren zu verhüten usw.

567. Die Bekleidung der Feldgendarmerie ist die der Landgendarmerie, ihr Dienstabzeichen ein Ringtragen von weißem Metall, der über dem Waffenrock oder Mantel getragen wird.

568. Angehörige der Feldgendarmerie (Offiziere, Wachmeister, Obergendarmen, Unteroffiziere und Gefreite) im Dienstanzuge mit Ringtragen sind hierdurch als im Dienst befindlich erkennbar und gelten als militärische Wachen im Sinne des Militär-Strafgesetzbuches.

569. Die Angehörigen der Feldgendarmerie haben Offizieren, Offizierstellvertretern, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten gegenüber bei Verstößen wider militärpolizeiliche Anordnungen sich darauf zu beschränken, auf diese aufmerksam zu machen und nötigenfalls unter

Bitte um Angabe von Dienstgrad, Namen und Truppenteil die Person des Offiziers usw. zur weiteren Anzeige festzustellen.

570. Gegen geschlossene Truppenabteilungen darf die Feldgendarmarie nicht einschreiten; sie erstattet lediglich Anzeige an den Führer.

571. Alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, sämtliche Mitglieder des Sanitätskorps und Militärbeamte sind gehalten, die Feldgendarmarie zu unterstützen.

572. Wer im gemeinschaftlichen Dienste der Feldgendarmarie mit anderen Truppenabteilungen das Kommando führt, entscheiden bei Offizieren Dienstgrad und Patent.

Die Unteroffiziere der Feldgendarmarie (Wachtmeister, Obergendarmen, Unteroffiziere) erhalten dagegen das Kommando über die Unteroffiziere gleichen Ranges der Truppen ohne Rücksicht auf das Dienstalter.

573. Außer den eigenen Vorgesetzten und den Befehlshabern, denen sie zugeteilt sind, haben nur die Offiziere vom Stabsoffizier aufwärts die Befugnis, Feldgendarmen im Dienst, die sie bei Vernachlässigung ihres Dienstes oder bei Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse zu betreffen glauben, angemessen zurechtzuweisen. Verhaftung von Feldgendarmen im Dienst kann in der Regel nur durch die Vorgesetzten angeordnet werden, deren Befehlen sie unterstellt sind. Ausnahmsweise sind hierzu auch sämtliche Generale berechtigt.

574. Angehörige der Feldgendarmarie, die sich nicht im Dienst befinden, also nicht den Dienstanzug mit dem Ringtragen angelegt haben, genießen nur die Rechte ihres Dienstgrades.

## Waffenwirkung.

### Infanterie.

575. Die Feuerwirkung der Infanterie ist abhängig von der Zahl der Gewehre und Patronen, von der Dauer des Feuers, von der Entfernung und deren richtiger Ermittlung, von den Maßnahmen des Führers (Feuerleitung, Feuerverteilung, Visierwahl), von der Feuerdisziplin der Truppe sowie von der Beschaffenheit und Erkennbarkeit des Zieles und der Möglichkeit der Beobachtung. Die Wirkung wird wesentlich beeinträchtigt durch die Gegenwirkung feindlichen Feuers.

Flankierendes Feuer ist auf allen Entfernungen und gegen alle Ziele besonders wirksam. Überraschendes Massenfeuer vermag eine Truppe in kürzester Zeit zu erschüttern, ja zu vernichten.

Gegen hohe und tiefe Ziele (ungedeckt stehende oder marschierende geschlossene Abteilungen) ist bei richtiger Feuerleitung bis zu den höchsten Visierstellungen auf Erfolg zu rechnen. Auf den mittleren und nahen Entfernungen kann sich die Wirkung gegen solche Ziele bis zur Vernichtung steigern. Gegen niedrige, dichte Ziele ist noch auf mittleren Entfernungen Erfolg zu erwarten, darüber hinaus meist nur unter Einsatz einer bedeutenden Munitionsmenge.

576. Ungedeckt sich bewegende Schützenlinien erleiden, von einer durch Feuer nicht beunruhigten Infanterie beschossen, auf mittleren, selbst schon auf weiten Entfernungen erhebliche Verluste, die mit der Dichtigkeit des Ziels wachsen. Längere, ununterbrochene Vorwärtsbewegungen dichter Schützenlinien sind daher auf nahen und mittleren Entfernungen im wirksamen feindlichen Feuer ausgeschlossen. Ein weiteres Vorgehen ist dann nur durch Heranarbeiten unter wechselseitiger Feuerunterstützung möglich.